

Schutzkonzept und Handlungsanweisungen der Schule Rütli

**Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie
ab 22. November 2021 bis auf Weiteres**

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Rüti zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹, auf den Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2020 (RRB-2020-704), die Verordnung des Regierungsrats vom 22. September 2021, die Informationen des Volksschulamts, insbesondere die Leitungszirkulare VSA zum Coronavirus (aktueller Update: 60), die Verfügungen der Bildungsdirektion und den Bundesratsbeschlüssen (aktuell vom 8. September 2021).

Die aktuellsten Informationen zu Covid-19 für den Schulbereich finden sich unter:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 4. Oktober 2021 bis auf Weiteres und durch alle Schulbeteiligten umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und Quarantäne- bzw. Selbstisoliations-Absenzen möglichst zu vermeiden. Der Schutz der Gesundheit steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Zu den besonders gefährdeten Personen gehören

- Ältere Menschen
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen (Details gemäss Angaben BAG)

Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und allfällige zusätzliche Empfehlungen des BAG oder der kantonalen Organe.

5. Unterricht

Der Präsenzunterricht findet in den Regelklassen statt.

6. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5 Meter)
 - Räume, insbesondere Unterrichtsräume, regelmässig und gut lüften
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln vermeiden
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen

¹<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

- Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden stufen- und bedarfsgerecht die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend eingenommen werden.
- d. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Die Quarantänebestimmungen bei nahem Kontakt gelten nach wie vor und das Contact Tracing prüft, ob die Schutzmassnahmen (beidseitig Maske, Abstand etc.) eingehalten worden sind.
- f. Für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) gilt in Innenräumen bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, inkl. Präsenzunterricht, eine Maskentragepflicht. Bei schulischen Veranstaltungen wie z. B. Elternabenden u. ä. gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (s. 12. b).
- g. Keine Maskentragepflicht gilt
- in Unterrichts-, Therapie- und Betreuungssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Therapie oder Betreuung erschwert und gleichzeitig die erforderlichen Abstände unter allen Anwesenden eingehalten oder der Schutz durch andere Massnahmen zu gewährleistet wird. in Aufenthalts- und Betreuungsräumen welche für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehen sind, wenn die Anwesenden sitzen.
 - für Personen die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat bzw. Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. Der Nachweis wird gegenüber der vorgesetzten Person erbracht, welche berechtigt ist, die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bzw. das Testdatum zu erfassen.
 - für Personen, die am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilnehmen. Ausnahme: ein positiv getesteter Pool. Hier tragen alle Teilnehmenden des Pools bis zur Poolauflösung Masken.
- h. Personen mit einem ärztlich bescheinigten Maskentragedispenz sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen, es sei denn, sie verfügen über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat bzw. Covid-19-Genesungszertifikat. Der Nachweis wird gegenüber der vorgesetzten Person erbracht, welche berechtigt ist, die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bzw. das Testdatum zu erfassen. Bietet die Schule kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels PCR-Test testen zu lassen (Kosten zu Lasten der Gemeinde bzw. Trägerschaft).
- i. Bei schulinternen Anlässen der Lehrpersonen wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen ist das Tragen von Masken Pflicht. Der erforderliche Abstand ist möglichst einzuhalten. Wann immer machbar, sollen weiterhin die digitalen Austauschmöglichkeiten (Skype, Zoom, Teams etc.) genutzt werden. Ansonsten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (s. 12. b).
- j. Alle weiteren Maskentragepflichten sowie eventuelle Quarantänemassnahmen werden durch das Contact Tracing bzw. den Schulärztlichen Dienst bestimmt.
- k. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.

7. Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen verfügen über ein eigenes Schutzkonzept.

8. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. .

Die üblichen Reinigungsarbeiten und -zyklen werden durch folgende Massnahmen ergänzt:

- b. In allen Klassenzimmern und Schulungsräumlichkeiten stehen Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden zur Verfügung (Schülerinnen und Schüler sollen diese grundsätzlich nicht benutzen)
- c. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- d. In den Lehrerzimmern, im Schulbus und an den Hortstandorten hat es, neben Desinfektionsmitteln, auch Hygienemasken für den Notfall. Dem Hausdienst stehen für gewisse Arbeiten wie Abfallentsorgung etc. Hygienemasken zur Verfügung.
- e. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist der Hausdienst zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

9. Schulanlage – Pausenplatz – Turnhallen

- a. Die Schulanlage ist während der Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen). Ausgenommen davon sind klar definierte Anlässe wie z. B. Elternbesuchstage und Elternabende.
- c. Ausserhalb der Unterrichtszeit sind die Schul-Aussenanlagen für die Öffentlichkeit geöffnet.
- d. Die geltende Hausordnung ist einzuhalten.
- e. Die Turnhallen und Garderoben inkl. Duschen stehen dem Schulbetrieb zur Verfügung.
- f. Den Vereinen und Organisationen mit einem Schutzkonzept gemäss den aktuellen Covid-19-Vorgaben werden die Turnhallen, die Schwimmhalle und weitere vermietbare Räumlichkeiten ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung gestellt. Die Garderoben und Duschen dürfen benutzt werden. Ansonsten gelten die vertraglich geregelten Abmachungen.
- g. Die Schwimmhalle Widacher kann von der Öffentlichkeit ausserhalb des Schulbetriebs genutzt werden, Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Covid-19-Zertifikats in Verbindung mit dem Personalausweis (ID) an der Kasse.

10. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Alle Coronafälle müssen dem schulischen Contact-Tracing gemeldet werden
- b. Die Regelungen sind im Informationsblatt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich „Quarantäne-Massnahmen für Kontaktpersonen“ beschrieben (<https://www.zh.ch/de/suche.html?q=Quarant%C3%A4ne-Massnahmen%20Kontaktpersonen&type=document>).
- c. Sowohl die Durchführung eines Corona-Tests bei Schülerinnen und Schülern wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch das Testergebnis (negativ oder positiv) sind gleichentags unaufgefordert durch die vorgesetzten Stellen der Schulverwaltung, Fachstelle Personelles, mitzuteilen.

- d. Die Schulverwaltung unterstützt bei positiven Testergebnissen die vorgesetzten Stellen bedarfsgerecht in der Kommunikation.

11. Spetten

- a. Die allgemeinen Bestimmungen zum Spetten gelten ab 8. Juni 2020.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der zugeteilten Regelklasse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache und im Einverständnis mit den Eltern, nach Hause entlassen.

12. Sport- und Musikunterricht, freiwillige Unterrichtsangebote, Lager, Exkursionen und Veranstaltungen

- a. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht etc. können wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt werden.
- b. Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Veranstaltung innen oder aussen stattfindet, das Publikum sich frei bewegt oder sitzt.

Veranstaltungen in Innenräumen sind zugelassen für

- max. 30 Personen , bei denen sich die Teilnehmenden alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z. B. Teamsitzungen).
- max. 50 Personen im Rahmen von behördlichen Dienstleistungen (z. B. Elternanlässe).
- Folgende kumulativen Vorgaben sind generell einzuhalten:
 - o Der Raum ist mit max. 2/3 seiner Kapazität besetzt
 - o Gesichtsmasken werden getragen
 - o Der erforderliche Abstand wird möglichst eingehalten
 - o Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert

Bei Veranstaltungen im Rahmen einer behördlichen Dienstleistung (max. 50 Personen) müssen die Kontaktdaten erfasst werden.

Veranstaltungen in Aussenräumen/im Freien

- max. 500 Personen inkl. Veranstalter, wenn die Personen sich frei bewegen
- max. 1'000 Personen inkl. Veranstalter bei Sitzpflicht

Wechseln die Personen zwischen Aussen- und Innenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.

- c. Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten.
- d. Der Schwimmunterricht ist für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarschulklasse wieder zulässig.
- e. Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind auf allen Stufen wieder zulässig, insbesondere kann auch wieder in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).
- f. Ausflüge einzelner Klassen ohne Übernachtung, kulturelle Angebote für einzelne Klassen (Lesungen, Kino-/Theatervorführungen etc.) sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben, der Möglichkeit der

Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen und den Weisungen der Betreiber möglich. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.

- g. Die Durchführung von Lagern, Anlässe/Exkursionen mit Übernachtung sind zulässig wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulleitung bewilligt wurde. Dieses Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, hält sich an die "Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich des Bundes (<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html>) und beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen vor Ort. Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie der besuchten Einrichtungen ebenfalls jederzeit eingehalten werden. Vor einem Klassenlager wird eine Testung aller im Lager anwesenden Personen (Teilnehmende, Lagerleitung, Hilfspersonen etc.) durchgeführt (Beschluss Schulpflege vom 21.09.2021). Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht testen lassen wollen, bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte einer Testung nicht zustimmen, sind trotzdem zu einer Teilnahme am Lager berechtigt. Wenn eine Klassenlehrperson nicht damit einverstanden ist, dass möglicherweise auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler teilnehmen, hat sie dies vor der Planung des Lagers festzulegen und das Lager auf die Zeit nach Corona zu verschieben und den Eltern zu kommunizieren. Von klassenübergreifenden Lagern/Exkursionen ist abzusehen.
- h. Der öffentliche Verkehr ist während der Stosszeiten zu meiden.

Die Verantwortung für die Anordnungen bei Schul- und Klassen-Aktivitäten und deren kontrollierte Umsetzung liegt bei den Schulleitungen.

Genehmigt durch die Schulpflege 16.11.2021

Stephan Inauen, Präsident Schulpflege, T: 055 251 33 80, stephan.inauen@schule-rueti.ch